

Bekanntmachungen nach § 57 Abs. 1 GwG

Veröffentlichung der aufsichtlichen Maßnahmen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein als zuständige Aufsichts- und Verwaltungsbehörde:

1. Maßnahme: Verwarnung mit Verwarnungsgeld vom 04.05.2026 gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 73a und Nr. 73b GwG
Art und Charakter des Verstoßes: wiederholte Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt und Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt zu haben.
Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)
2. Maßnahme: Verwarnung vom 31.07.2025 gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 73b GwG
Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt zu haben.
Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)
3. Maßnahme: Bußgeldbescheid vom 03.06.2025 gemäß § 67 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 73a GwG
Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Auskünfte nicht erteilt zu haben.
Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)
4. Maßnahme: Bußgeldbescheid vom 03.06.2025 gemäß § 67 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 73a GwG
Art und Charakter des Verstoßes: wiederholte Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt zu haben.
Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

5. Maßnahme: Verwarnung mit Verwarnungsgeld vom 07.01.2025 gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 73a GwG
Art und Charakter des Verstoßes: wiederholte Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt zu haben.
Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

6. Maßnahme: Verwarnung mit Verwarnungsgeld vom 20.12.2023 gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 73a GwG
Art und Charakter des Verstoßes: wiederholte Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt zu haben.
Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

7. Maßnahme: Verwarnung vom 21.12.2022 gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 19 und Nr. 73a GwG
Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht, entgegen § 8 Abs. 1 und 2 GwG eine Angabe, eine Information, Ergebnisse der Untersuchung, Erwägungsgründe oder eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses nicht aufgezeichnet oder aufbewahrt zu haben, entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG nicht oder nicht richtig festgestellt zu haben, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt und Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt zu haben.
Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

8. Maßnahme: Verwarnung vom 23.12.2021 gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 73a GwG
Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht, entgegen § 8 Abs. 1 und 2 GwG eine Angabe, eine Information, Ergebnisse der Untersuchung, Erwägungsgründe oder eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses nicht aufgezeichnet oder aufbewahrt zu haben und Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt zu haben.
Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

9. Maßnahme: Bußgeldbescheid vom 17.04.2021 gemäß § 67 OWiG i.V.m. § 56 Abs. 1 Nr. 63 GwG a.F.

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht, entgegen § 52 Abs. 1 GwG Auskünfte nicht gegeben zu haben.

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG).